

Käss, Friedrich

Article — Digitized Version

Grundprobleme der Entschädigung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Käss, Friedrich (1955) : Grundprobleme der Entschädigung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 4, pp. 214-218

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132070>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Grundprobleme der Entschädigung

Ministerialrat Dr. F. Käss, Bonn

Durch die Kriegereignisse sind sehr verschiedene Schäden und Verluste eingetreten. Hingewiesen sei auf die Kriegssachschäden, die Vertreibungsschäden, die gesundheitlichen Schädigungen durch Verwundung, die Einbußen der Kriegsgefangenen an Freiheit, die Schädigungen durch Verlust des Ernährers, die Verluste durch Beschlagnahme und Liquidation von Auslandsvermögen. Weitere Schäden und Verluste haben sich zwar nicht unmittelbar aus den Kriegereignissen ergeben, sind aber deren Folge, letztlich ebenfalls durch den Krieg verursacht. In diesem Zusammenhang seien die Besetzungsschäden, die Restitutionsschäden, aber auch die Verluste aus der Währungsreform, die Verluste der Gläubiger des Reichs und die Schäden der Sowjetzonenflüchtlinge genannt. Bezieht man noch die Verluste aus Maßnahmen des Dritten Reichs (insbesondere im Zusammenhang mit politischer, rassischer oder religiöser Verfolgung) ein, ergibt sich ein erschreckender Katalog der verschiedensten Schadenstatbestände und Notstände, mit denen die Gesetzgebung der Bundesrepublik seit Jahren befaßt ist; zu einer abschließenden Regelung ist es erst für einen Teil der erwähnten Tatbestände gekommen.

Bei dem Versuch, Entschädigungsregelungen zu finden, die einerseits sich im Rahmen der Leistungsmöglichkeiten der Bundesrepublik halten, andererseits dem Umfang der Not und auch den menschlichen Gerechtigkeitsvorstellungen einigermaßen gerecht werden, stellen sich immer wieder bestimmte Grundsatzprobleme, über die nachfolgend ein kurzer Überblick gegeben werden soll. Wenn hierbei vorwiegend auf Beispiele aus dem Bereich des Lastenausgleichsgesetzes Bezug genommen wird, dann deswegen, weil dieses Gesetz die bisher bei weitem umfassendste Entschädigungsregelung darstellt und in seinem Rahmen nahezu alle der theoretisch zu untersuchenden Gestaltungsmöglichkeiten angewandt worden sind.

QUOTALE UND SOZIALE ENTSCHÄDIGUNG

Die wohl wichtigste Grundsatzfrage hat im Bereich der Erörterungen über den Lastenausgleich in dem Schlagwortpaar von der „quotalen“ und der „sozialen“ Entschädigung Ausdruck gefunden. Die Bezeichnungen sind ungenau und mißverständlich. Sie drücken auch weniger zwei einander gegenüberstehende und sich ausschließende Möglichkeiten aus als zwei gegenläufige Tendenzen, die aus verschiedenartigen Vorstellungen über den letzten Zweck der gesetzlichen Regelung entspringen. Unter einer „sozialen“ Regelung ist eine solche zu verstehen, die in erster Linie nicht nach Art und Ausmaß des erlittenen Schadens fragt, sondern danach, inwieweit der Schadenstatbestand in der Person des Geschädigten heute noch nachwirkende Folgen, also eine soziale Notlage, bewirkt hat. Dabei zeigt sich, daß es nicht einen Notstand schlechthin

gibt, sondern verschiedene Notstände mit Bezug auf die elementaren Bedürfnisse der menschlichen sozialen Existenz, also beispielsweise auf das Bedürfnis nach Ausübung eines durch die Schädigung verlorenen Berufs, nach Lebensunterhalt für den Erwerbsunfähigen; nach Wiederbeschaffung des verlorenen Hausrats oder der verlorenen Wohnung, nach Ausbildung der Kinder usw. Eine „quotale“ Regelung dagegen fragt nicht nach den derzeitigen sozialen Verhältnissen, sondern nach Art und Umfang des erlittenen Schadens. Sie ordnet einem bestimmten Schadenstatbestand eine bestimmte, mathematisch auf die Schadenshöhe bezogene Entschädigungsleistung zu. Die Gegenüberstellung quotaler und sozialer Zielsetzung läßt sich auch auf die Formel bringen, daß eine quotale Regelung vorwiegend mit dem Blick in die Vergangenheit, d. h. mit dem Blick auf den seinerzeit entstandenen Schaden gestaltet ist, eine soziale Regelung dagegen vorwiegend mit dem Blick in die Zukunft, d. h. mit dem Ziel einer möglichst wirkungsvollen Eingliederung der Betroffenen. Auf quotale Leistungen wird in der Regel ein Rechtsanspruch gewährt, auf soziale nicht.

Gerade bei den Erörterungen über das Lastenausgleichsgesetz wurden die Auseinandersetzungen darum, inwieweit dem einen oder dem anderen dieser beiden Grundsätze zu folgen sei, oft geradezu leidenschaftlich geführt. Auf die kürzeste Formel gebracht, lassen sich die Eindrücke aus diesen Erörterungen etwa dahin zusammenfassen, daß Zweckmäßigkeitsgründe vorwiegend für eine soziale Regelung sprechen, weil sie das Ziel, mit beschränkten verfügbaren Mitteln einen möglichst großen Effekt zu erreichen, am besten verwirklicht. Für die Berücksichtigung quotaler Gesichtspunkte sprechen vor allem psychologische Gründe; die Erfassung zeigt immer wieder, daß weite Kreise der Geschädigten eine niedrigere quotale Leistung höher zu werten geneigt sind als eine größere Leistung sozialer Art.

Es wurde schon erwähnt, daß beide Grundsätze in der bisherigen Gesetzgebung in reiner Form niemals verwirklicht worden sind. Beispielsweise enthält selbst die Währungsreform, die man in diesem Zusammenhang als Entschädigungsregelung mit besonders deutlicher quotaler Zielsetzung betrachten könnte, Momente eindeutig sozialer Art — etwa hinsichtlich der Behandlung der Kopfbeträge, hinsichtlich der Umstellung 1:1 in Sonderfällen usw.

Quotale Regelung

Eine quotale Entschädigungsregelung geht von dem entstandenen Schaden aus. Fast stets wird es sich dabei um Vermögensschäden handeln. Doch wäre beispielsweise auch eine Haftentschädigung, die eine Entschädigung lediglich nach der Zahl der Tage der Haft oder der Kriegsgefangenschaft — ohne Rücksicht auf die heutige soziale Lage des Inhaftierten — ge-

währt, als quotale anzusprechen. Eine solche Regelung hat im allgemeinen den Vorzug der Klarheit. Sie trägt dem den Menschen eingeborenen Wunsch nach Achtung des Eigentums und nach gleichmäßiger Behandlung gleichartiger Tatbestände Rechnung.

Jede Entschädigungsregelung dieser Art stößt zunächst auf die Schwierigkeit, daß sie eine verhältnismäßig genaue Feststellung der Schäden voraussetzt. Fast noch schwieriger ist eine angemessene Bewertung dieser Schäden. (Es genüge der Hinweis darauf, daß für diese Bewertung schon im Grundsatz die drei ganz verschiedenartigen Maßstäbe der Einheitswerte, der Verkehrswerte und der Wiederbeschaffungswerte in Betracht kommen.) Allein die Durchführung des für den Bereich des Lastenausgleichs maßgebenden Feststellungsgesetzes wird auf Jahre einen großen Verwaltungsapparat in Anspruch nehmen.

Was die Höhe der Entschädigung anlangt, wird letztlich stets der Umfang der verfügbaren Mittel maßgebend sein. Als im strengen Sinne quotale kann nur eine Regelung angesprochen werden, die die Entschädigung in einem einheitlichen Hundertsatz des Schadens ausdrückt, wie dies etwa in der Währungsreform, im Altsparengesetz und im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener geschehen ist. Fast stets wird auch eine vorwiegend quotale gestaltete Regelung aber gewisse soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, wie an folgenden Beispielen deutlich wird:

- a) Der Entschädigungssatz kann degressiv gestaltet werden derart, daß bei größeren absoluten Schadensbeträgen der Hundertsatz der Entschädigung geringer wird (so in § 246 LAG).
- b) Die Gewährung der Entschädigung kann davon abhängig gemacht werden, daß das erhaltene Vermögen der Geschädigten gewisse Grenzen nicht übersteigt (so in § 249 Abs. 1 Nr. 1 LAG).
- c) Die Gewährung der Entschädigung kann davon abhängig sein, daß das Einkommen des Geschädigten in einem bestimmten Zeitpunkt gewisse Grenzen nicht übersteigt (so in § 293 Abs. 3 LAG).
- d) Von der Gewährung der Entschädigung können juristische Personen ausgeschlossen sein (so im ganzen Lastenausgleichsrecht, insbesondere in § 229 Abs. 2 LAG, § 4 Abs. 1 ASpG).
- e) Eine soziale Variante der Entschädigungsleistung kann auch darin liegen, daß der Umfang der Leistung zwar einheitlich ist, der Zeitpunkt der Leistung sich aber nach Gesichtspunkten sozialer oder volkswirtschaftlicher Dringlichkeit bestimmt (so in § 252 Abs. 1 LAG und bei Gewährung von Entschädigungsrente nach dem LAG).

Soziale Regelung

Während es bei einer quotalen Regelung naheliegt, von einer einheitlichen Entschädigungsregelung auszugehen, wird eine soziale Regelung, weil sie sich ja die Beseitigung bestimmter Notstände zum Ziel setzt, in der Regel entsprechend der Natur dieser Notstände differenziert sein. Es liegt auf der Hand, daß beispielsweise zur Beseitigung des Notstandes, der durch das Fehlen einer angemessenen Wohnung hervorgerufen ist, nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grundsatz nach ganz andere Maßnahmen notwendig sind als etwa zur Beseitigung des Notstandes, der durch den Verlust der Altersversorgung eingetreten

ist. Die Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit kann ihren Ausdruck sowohl in der Entscheidung finden, ob Leistungen überhaupt gewährt werden oder wann sie gewährt werden, als auch in der Entscheidung, wie hoch diese Leistungen sind.

Die grundsätzliche Schwierigkeit, auf die alle Maßnahmen dieser Art stoßen, liegt darin, daß sich Not und Dringlichkeit meist nicht auf eine mathematische Formel bringen lassen. Während im Verfahrensreich die Hauptschwierigkeit einer quotalen Regelung in der Notwendigkeit einer ausreichenden Schadensfeststellung liegt, beruhen die Bedenken gegen eine soziale Regelung insbesondere darauf, daß hier notwendig dem Ermessen der ausführenden Verwaltungsbehörden ein weiter Spielraum eingeräumt werden muß. Allerdings gibt es gewisse Möglichkeiten, durch Maßnahmen des Gesetzgebers oder durch andere zentrale Anordnungen diesen Ermessensbereich einzuschränken und damit der Gleichmäßigkeit und Objektivität des Verfahrens zu dienen. Dafür seien folgende Beispiele angeführt:

- a) Die Dringlichkeit kann, was die Lebenshaltung im allgemeinen anbelangt, nach der Höhe der derzeitigen Einkünfte bemessen werden. Selbstverständlich ergibt sich dabei das Problem der angemessenen Berücksichtigung des Familienstandes. Ferner taucht das schwierige Problem der Ortsklassen auf.
- b) Die Dringlichkeit kann in Beziehung zu Alter oder Erwerbsunfähigkeit gebracht werden. Die Frage, von welcher Altersgrenze oder von welchem Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung ab Erwerbsunfähigkeit unterstellt werden soll, ist allerdings umstritten.
- c) Insbesondere für Hilfeleistungen wegen des Verlusts von Hausrat spielt der Familienstand des Geschädigten eine besondere Rolle; so macht z. B. § 295 Abs. 3 LAG die Höhe der Hausratentschädigung und auch der Häusrathilfe von dem Familienstand am 1. 4. 1952 abhängig.
- d) Einen allgemeinen Versuch, einen Index für den sozialen Notstand zu finden, hat für den Bereich der Hausratverluste der Präsident des Bundesausgleichsamts durch die Ausarbeitung einer Punkttabelle gemacht, in der neben den Einkünften und dem Familienstand auch das Lebensalter, körperliche Behinderung u. a. m. punktmäßig gewogen werden.

Während eine quotale Entschädigung ihrem Wesen nach wohl ausnahmslos als endgültige Leistung gewährt wird, kann der Effekt einer sozialen Hilfeleistung bei Notständen häufig auch durch die Gewährung von Darlehen erreicht werden. Dabei müssen allerdings die Darlehensbedingungen diesem besonderen Zweck angepaßt, insbesondere also Zinsen und Tilgungsleistungen mit der Leistungsfähigkeit des Geschädigten abgestimmt werden. Die Aufbaudarlehen des Lastenausgleichsgesetzes sind nach diesem Grundsatz gestaltet; sie sollen zu gegebener Zeit in den Fonds zurückfließen, so daß die Beträge wieder für die quotale Hauptentschädigung zur Verfügung stehen. Während es im Wesen der quotalen Leistungen liegt, daß sie stets unmittelbar dem Geschädigten (oder nach dessen Tod dem Erben) gegeben werden, widerspricht es dem Sinn der sozialen Leistungen, bei denen ja die Erreichung eines bestimmten Zieles der Eingliederung oder der Notstands-beseitigung im Vordergrund steht, nicht, wenn ein solches Ziel mittelbar, also auf Umwegen erreicht wird. Einige Beispiele machen dies

am besten deutlich: Eine besonders wirksame Altersversorgung kann in manchen Fällen dadurch erreicht werden, daß durch die Förderung von Altersheimen zusätzliche gebundene Heimplätze geschaffen werden. Geschädigten, die durch die Schädigung den Arbeitsplatz verloren haben, kann unter Umständen dadurch am besten geholfen werden, daß es Arbeitgebern durch Darlehen ermöglicht wird, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen mit der Auflage, die Geschädigten auf diesen Arbeitsplätzen zu beschäftigen. Nur ein Teil der Geschädigten, die die notwendige Wohnung verloren haben, wird willens und in der Lage sein, selbst zu bauen. Im übrigen kann der Notstand am wirkungsvollsten dadurch beseitigt werden, daß es geeigneten Bauträgern durch Darlehen ermöglicht wird, Wohnungen zu bauen, die dann für die Geschädigten gebunden werden.

BEGRENZUNG DES EMPFANGERKREISES

Es liegt auf der Hand, daß die Entschädigungsgesetzgebung der Bundesrepublik auch nicht an dem Problem vorbeigehen kann, nach welchen Prinzipien regional die Grenze gezogen wird. Im Grundsatz kann diese Grenzziehung mit Bezug entweder auf den Schaden oder auf die Person des Geschädigten getroffen werden. Auch hier machen Beispiele den Unterschied am deutlichsten. Nach dem Lastenausgleichsgesetz werden Kriegssachschäden nach territorialen Grundsätzen berücksichtigt. Verlangt wird stets, daß diese Schäden im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes, also im Bundesgebiet oder in Berlin (West), entstanden sind. Dagegen ist es bedeutungslos, wo die geschädigten Eigentümer den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt früher hatten oder jetzt haben. Ebenso kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Eigentümer an. Diese Grenzziehung ist einfach, klar und objektiv, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß in ihr manche Härten für die Geschädigten liegen, z. B. dann, wenn Bewohnern des Bundesgebiets Kriegssachschäden in der sowjetischen Zone entstanden sind. Für die Behandlung der Vertriebungsschäden war dieses Prinzip aus offensichtlichen Gründen nicht brauchbar. Hier geht das Lastenausgleichsgesetz von der Überlegung aus, daß die wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit Vertriebenen später teilweise im Bundesgebiet, teilweise in der sowjetischen Besatzungszone, teilweise in Österreich oder in anderen Staaten Zuflucht gefunden haben und daß die entschädigungsmäßige Betreuung sich auf denjenigen Teil der Vertriebenen beziehen soll, der bis zu einem bestimmten Stichtag (31. 12. 1952) den ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat. Hier steht also die Person des Geschädigten im Vordergrund. Es ist klar, daß aus jedem solchen Prinzip sich Härten in Einzelfällen ergeben, daß aber eine gesetzliche Gesamtregelung ohne eine konsequente Grundsatzlinie nicht bestehen kann.

Jede Entschädigungsregelung darf nicht nur von der Person des einzelnen Geschädigten her, sondern muß auch im Rahmen des wirtschaftlichen Gesamtgefüges

gesehen werden. Dies gilt um so mehr, als durch die Entschädigungsgesetzgebung der Nachkriegsjahre Milliardenbeträge bewegt werden, die auch im Verhältnis zum gesamten Sozialprodukt recht erheblich ins Gewicht fallen. (Allein die Leistungen auf Grund der Lastenausgleichsgesetze hatten schon bis Ende 1954 den Betrag von 14 Mrd. DM überschritten.) Bei einer derartigen Gesamtbetrachtung muß die Würdigung in erster Linie unter volkswirtschaftlichen, unter finanzwirtschaftlichen und unter sozialpolitischen Aspekten erfolgen.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Was die volkswirtschaftliche Betrachtung anbelangt, kann von der einfachen Feststellung ausgegangen werden, daß die Übertragung der Kaufkraft vom Reichen auf den Ärmern im allgemeinen die Tendenz hat, Kaufkraft aus dem Investitionsbereich in den Konsumbereich zu verlagern und damit insgesamt die Produktivität zu beeinträchtigen. Dies ist der Fall, wenn Beträge an die Geschädigten gegeben werden, die aus allgemeinen Steuermitteln — oder, wie beim Lastenausgleich, aus einer besonderen Vermögensabgabe — aufgebracht worden sind. Die Erkenntnis, daß diese Tendenz jeder Sozialregelung innewohnt, kann selbstverständlich kein Grund sein, von Entschädigungsmaßnahmen abzusehen. Sie zwingt aber dazu, der Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken, was mit den an die Geschädigten gegebenen Beträgen geschieht.

Es liegt auf der Hand, daß bei einer streng quotalen Regelung Einwirkungsmöglichkeiten in dieser Richtung kaum bestehen. Es entspricht der Natur einer solchen quotalen Regelung, daß die zur Abgeltung der Schäden gewährten Leistungen zur freien, nicht durch Zweckbindungen beeinträchtigten Verfügung der Geschädigten kommen. Darin, daß auf die Verwendung der Leistungen in einem volkswirtschaftlich erwünschten Sinn eingewirkt werden kann, liegt ein unbestreitbarer Vorzug der sozialen Entschädigungsform. Hier können die Gelder mit Zweckbindung gegeben werden, sie lassen sich jeweils auf solche Vorhaben lenken, die volkswirtschaftlich besonders erwünscht, insbesondere also besonders produktiv sind. Freilich entzieht sich der Begriff des „Produktiven“ mit seinen vielfachen unmittelbaren und mittelbaren Ausstrahlungen einer eindeutigen Abgrenzung. Unbestritten ist z. B. wohl, daß Darlehen zum Aufbau gewerblicher Existenzen als produktiv anzusprechen sind. Weniger eindeutig ist schon, wie Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus zu beurteilen sind, die zweifellos zunächst einem Konsumbedürfnis dienen, aber doch beträchtliche Rückwirkungen auf die Produktivität des volkswirtschaftlichen Gesamtorganismus haben. Ähnliche Zweifel werden auch durch die Frage aufgeworfen, inwieweit die Förderung der Ausbildung jugendlicher Geschädigter zu den produktiven Leistungen zu rechnen ist. Noch stärker in die Sphäre der konsumtiven Leistungen gehören wohl Leistungen zur Beschaffung von Hausrat oder zur Altersversorgung.

FINANZPOLITISCHE GESTALTUNG

Nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch finanzwirtschaftlich muß jede Entschädigungsregelung in einem größeren Rahmen gesehen werden. Es wurde erwähnt, daß die erforderlichen Mittel letztlich immer vom Steuerzahler aufgebracht werden müssen. (Die theoretisch wiederholt erörterte Möglichkeit eines „Naturalausgleichs“ ist nicht praktisch geworden und kann hier außer Betracht bleiben.) Die Entschädigungszahlungen werden ermöglicht, indem entweder die Steuerlast erhöht wird, oder indem eine sonstige mögliche Senkung der Steuerlast unterbleibt, oder aber indem andere staatliche Ausgaben, die sonst gemacht worden wären, unterlassen werden. Insoweit wündet die Frage, wie dies materiell zu beurteilen ist, selbstverständlich in die Überlegungen ein, die schon im Rahmen der volkswirtschaftlichen Beurteilung ange stellt wurden.

Was die finanzpolitische Gestaltung im technischen Sinne anlangt, können in der Durchführung einer Entschädigungsregelung grundsätzlich zwei Wege beschritten werden: Entweder können die erforderlichen Mittel aus den allgemeinen Haushalten aufgebracht werden. (Im Bundesgebiet wird insoweit stets der Haushalt des Bundes in Frage kommen, der nach Artikel 120 des Grundgesetzes grundsätzlich die Aufwendungen für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten zu tragen hat.) Dann ergeben sich gegenüber den oben gemachten allgemeinen Feststellungen keine Besonderheiten. Daneben besteht die weitere Möglichkeit, die Durchführung der Entschädigung einem Sondervermögen zu übertragen, wie dies mit der Schaffung des Ausgleichsfonds zur Durchführung des Lastenausgleichs geschehen ist. (Auch den ERP-Sondervermögen sind bestimmte Aufgaben zur Eingliederung von Geschädigten übertragen worden.) Die Schaffung eines solchen Sondervermögens hat Vorteile und Nachteile. Der Vorteil liegt insbesondere darin, daß das Sondervermögen über eigene Einnahmen verfügt. Damit wird den Geschädigten eine gewisse — psychologisch nicht gering zu veranschlagende — Gewähr gegeben, daß die vorgesehenen Leistungen fortlaufend und gleichmäßig gewährt und nicht durch wechselnde Haushaltsdispositionen geschmälert werden. Der Nachteil eines Sondervermögens, das wie der Ausgleichsfonds auf Stich tagsabgaben angewiesen ist, liegt naturgemäß darin,

daß seine Einnahmen verhältnismäßig starr sind, also an den Auswirkungen eines Ansteigens des Sozialprodukts nur beschränkt partizipieren und sich einem steigenden Bedarf, wie er sich auch im Zusammenhang mit Preisentwicklungen ergeben könnte, nicht anpassen.

SOZIALPOLITISCHE ZUSAMMENHÄNGE

Wenn es gilt, die Entschädigungsregelungen in einem größeren Rahmen zu sehen, dürfen endlich auch die sozialpolitischen Zusammenhänge nicht vergessen werden. Naturgemäß sind diese Zusammenhänge um so enger, je weniger die Regelung quotal der reinen Schadensabgeltung dient, je mehr sie auf die Beseitigung sozialer Notstände bezogen ist. Das Gefüge der Sozialleistungen in Deutschland ist im Laufe der Zeit außerordentlich vielgestaltig, aber zugleich recht unübersichtlich geworden. Die Rufe nach einer Gesamtordnung durch eine Sozialreform werden immer lauter. Es liegt auf der Hand, daß jede neue Regelung sich in dieses komplizierte Gefüge nur mit Schwierigkeiten einpassen läßt. Vorwiegend gilt dies für den Bereich der Altersversorgung und ganz besonders für die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, die nach dem Grundsatz der „Vollversorgung“, d. h. nach dem Grundsatz der Anrechnung sonstiger Einkünfte und damit der Subsidiarität gegenüber diesen gestaltet ist. So sehr der sozial eingestellte Betrachter die Gewährung zusätzlicher sozialer Leistungen begrüßen muß, so sehr muß auch die Besorgnis als berechtigt anerkannt werden, daß zunehmend durch das Nebeneinander vieler und vielgestaltiger Sonderregelungen die Unübersichtlichkeit und auch Unwirtschaftlichkeit im Bereich des Sozialwesens immer größer wird.

Die vorstehenden Ausführungen konnten selbstverständlich bei weitem keinen erschöpfenden Überblick über die Entschädigungsproblematik geben, mit der sich die Gesetzgebung der Bundesrepublik in den letzten Jahren zu befassen hatte und auch in den nächsten Jahren noch zu befassen haben wird. (Zur Zeit werden beispielsweise die Beratungen über die Gestaltung des Kriegsfolgeschlußgesetzes sehr stark durch solche Überlegungen mitbestimmt.) Es konnte nur versucht werden, einige Grundsatzfragen herauszugreifen und kurz zu umreißen, die, wie durch die Erfahrungen bestätigt wird, immer wieder durchdacht und immer wieder neu beantwortet werden müssen.

Summary: Basic Problems of War Indemnity. The article deals with compensation problems not only in respect of damages and losses caused directly by events of war (e. g. material war damage, expulsion losses, bodily injuries by wounding, loss of freedom in the case of prisoners of war, damages through loss of breadwinner, losses by requisitioning and by confiscation of foreign property), but also in respect of losses to be regarded as indirectly the result of war (e. g.

Résumé: Les problèmes fondamentaux du règlement des dommages de guerre. L'article traite des problèmes du dédommagement dans les secteurs suivants: 1. pertes et dommages directs causés pendant les hostilités (dommages matériels de guerre, d'exode forcée, blessures et invalidités, privation de liberté subie par les prisonniers, dommages causés aux familles par la perte de leur soutien ou par la séquestration et liquidation des fortunes à l'étranger); 2. pertes

Resumen: Problemas básicas de la indemnización. El artículo no sólo trata las cuestiones de indemnización con relación a daños y pérdidas causadas directamente por las operaciones bélicas (por ejemplo daños de guerra, daños de expulsión, perjuicios de salud producidos por heridas, pérdida de libertad de los prisioneros, perjuicios por pérdida del sosten de familia, pérdidas por confiscaciones y liquidaciones de propiedades en el extranjero), sino también daños que se pudiesen considerar como consecuencias indirectas de la guerra por ejemplo daños cau-

occupation damages, restitution damages, also losses through the currency reform, losses by creditors of the Reich, losses by refugees from the Soviet-occupied zone), and finally losses through measures taken under the Third Reich (especially in connection with political, racial, or religious persecution). The main question of principle in settling this immense catalogue of claims is the discrimination between "quotal" or "social" compensation, i. e. compensation in a fixed relationship to actual losses or compensation under social aspects of the claimant's present position. Both these principles were applied in past law-making, but none was applied exclusively in any one law. Beyond these basic principles, the article also deals with the economic and fiscal problems and the problems of social policy to be considered in the overall context of war indemnity.

et dommages subis en conséquence de la guerre (dommages causés par l'occupation, restitution, par la réforme monétaire, pertes causées aux créanciers du Reich et aux réfugiés provenant de l'Est); 3. pertes et dommages causés par des mesures du régime nazi (persécutions par des raisons politiques, racistes et religieuses). Quant au règlement de ce vaste catalogue de demandes d'indemnités le problème fondamental est le regroupement en les deux catégories suivantes: 1. indemnisation par quote-part déterminée des pertes subies, 2. indemnisation sociale, ayant égard à l'ensemble des données de la situation actuelle. Dans le règlement entrepris on a fait jouer une combinaison des deux principes. Dans le cadre du règlement des dommages de guerre l'auteur parle aussi des rapports entre les secteurs: économie nationale, politique financière et politique sociale.

sados por la ocupación, daños de restitución, también pérdidas por la reforma monetaria, pérdidas de los creadores del Reich, daños sufridos por los refugiados de la zona soviética así como pérdidas causadas por las medidas del Tercer Reich (especialmente en conexión con la persecución política, racial y religiosa). La cuestión básica esencial con respecto a la regulación de este extenso catálogo de las pretensiones de indemnización constituye la distinción entre indemnización por cuota o social, esto quiere decir, una indemnización en cierta proporción al daño actualmente producido, o según los puntos de vista sociales que resultan de la situación de hoy. Ambos principios han repercutido en las regulaciones llevadas a cabo hasta ahora y ambos nunca han sido realizados en forma pura. Aparte de estas cuestiones básicas el artículo trata las conexiones económicas, político-financieras y político-sociales que deben ser tomadas en consideración a la regulación de la indemnización.

FIRMENHANDBUCH CHEMISCHE INDUSTRIE

für die Bundesrepublik Deutschland und Westberlin

Ausgabe 1955/1956

vereinigt mit Wenzels Adreßbuch und Warenverzeichnis

Inhalt:

Firmenverzeichnis mit Angabe aller chemischen Fabriken und ihrem Lieferungsprogramm

Ortsverzeichnis als wertvolle Hilfe für alle in- und ausländischen Einkäufer

Warenverzeichnis mit mehr als 8000 Stichworten und Angabe der Herstellerfirmen jeden Produkts (auch englisch, französisch und spanisch) Markennamen-Register mit Charakterisierung des Produkts und Angabe des Herstellers

Rohstoff-Teil für Produkte, die der chemischen Industrie von Großhandel und Zuliefererfirmen angeboten werden

700 Seiten, Ln. DM 42,—

Dieses in Zusammenarbeit mit dem Werbe- und Messeausschuß des Verbandes der Chemischen Industrie herausgegebene Werk ist nach Zusammenlegung der beiden bewährten Handbücher das einzige offizielle und umfassende Produkten- und Firmenverzeichnis der chemischen Industrie Westdeutschlands und Westberlins. Ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle in- und ausländischen Unternehmen. — Soeben erschienen.

ECON VERLAG GMBH. · DÜSSELDORF · PRESSEHAUS